



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang	Potsdam, den 9. März 1999	Nummer 9
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	182
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Urlaub und Freizeit auf dem Lande	198
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen	198
Landeswahlleiter	
Wahl zum 5. Europäischen Parlament am 13. Juni 1999	199
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/1999	

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung
forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen
der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes“**

Vom 26. Januar 1999

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung folgender Maßnahmen, die der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann unter den verschiedenen Fördertatbeständen (Maßnahmebereiche) Prioritäten setzen, um Antragsvolumen und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel aufeinander abzustimmen.

2. Gegenstand der Förderung (Maßnahmebereiche)

Waldbauliche Maßnahmen

(Nummern 2.1 - 6.13)

Forstwirtschaftlicher Wegebau

(Nummern 7.1 - 11.5)

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

(Nummern 12.1 - 16.2)

Erstaufforstungsprämie

(Nummern 17 - 21.9)

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

(Nummern 22.1 - 26)

Verfahrensbestimmungen

(Nummern 27 - 28)

Förderung waldbaulicher Maßnahmen

Es können gefördert werden:

- 2.1 **Waldmehrung auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erstaufforstung (Saat und**

Pflanzung) oder natürliche Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession)

- 2.1.1 Waldmehrung durch Erstaufforstung,
- Flächenvorbereitung,
 - Bodenbearbeitung,
 - Saat und Pflanzung,
 - Schutz der Kultur gegen Wild.
- 2.1.2 Waldmehrung durch natürliche Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession)
- Flächenvorbereitung,
 - Bodenbearbeitung,
 - Saat und Pflanzung (Ergänzungsmaßnahme),
 - Schutz der Sukzession gegen Wild.
- 2.1.3 Sicherung der erstaufgeforsteten oder durch gelenkte natürliche Sukzession entstandenen Waldflächen während der ersten 5 Jahre nach erstmaliger Kulturbegegründung oder Einleitung der natürlichen Sukzession. Als Maßnahme zur Sicherung erstaufgeforsteter Flächen gilt auch die Anlage einer Schutzpflanzendecke.
- 2.1.3.1 Durchführung der Kulturpflege
- 2.1.3.2 Verbesserung der Ernährungsbedingungen durch Düngungsmaßnahmen (Voraussetzung ist ein gutachterlicher Nachweis gemäß Nummer 4.2)
- 2.1.4 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Erstaufforstungen mit schnellwachsenden Baumarten mit kurzer Umtriebszeit (Schnellwuchsplantagen) in einem Umtrieb von weniger als 20 Jahren.
- 2.2 **Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand**
- 2.2.1 Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände durch Unterbau, Voranbau und Ergänzung von Naturverjüngungen unter Verwendung von Laubbaumarten (hierbei kann ein Nadelbaumanteil von bis zu 20 % der Bestandesfläche enthalten sein). Zwischen dem Zeitpunkt der Maßnahme und dem Ende der planmäßigen Umtriebszeit des Bestandes soll in der Regel eine Zeitspanne von wenigstens 40 Jahren liegen. In begründeten Einzelfällen kann von vorgenannter Regelung abgewichen werden.
- 2.2.2 Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben.
- Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

Vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für Bestände, die auf Teilflächen oder in ihrer Gesamtheit durch genannte Naturereignisse einschließlich Waldbrand vollständig vernichtet worden sind.

2.2.3 Es werden gefördert:

- Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material (gilt nur bei Wurf, Bruch, sonstigen Naturereignissen und Waldbrand),
- Kulturvorbereitung,
- Bodenbearbeitung,
- Saat und Pflanzung,
- Kulturpflege in den ersten 5 Jahren nach erstmaliger Kulturbegründung,
- Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild.

2.3 **Nachbesserungen und Wiederholungen** (gilt für die Nummern 2.1 und 2.2 sowie die Nummern 22.3 und 22.4), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind. Eine Förderung ist auf maximal 2 Nachbesserungen/Wiederholungen begrenzt.

2.4 **Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen** mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

2.4.1 Jungwuchspflege (Bestände von 1,5 bis 7,0 m Bestandesoberhöhe),

2.4.2 Jungbestandspflege einschließlich Läuterung (Bestände von 7,0 bis 15,0 m Bestandesoberhöhe).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31.12.1994 geltenden Fassung.

3.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

3.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.

3.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden (kreisfreie Städte) oder Gemeindeverbände und Landkreise werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder um nicht mehr als 10 % übersteigen.

3.6 Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

3.7 Bei Maßnahmen der Waldmehrung nach Nummer 2.1

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Nichtländliche Gemeinden und Flächen im Eigentum des Bundes und der Länder sind von der Förderung ausgeschlossen. Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nummer 3.5 Abs. 2 entsprechend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Der schriftlichen Einverständniserklärung des Eigentümers muß zu entnehmen sein, daß dieser über die potentielle Fördermöglichkeit der beabsichtigten Maßnahme und den damit verbundenen Verpflichtungen informiert wurde.

4.2 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1.3.2 ist, daß eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt.

4.3 Eine Förderung der natürlichen Bewaldung ist auf sol-

che Flächen zu beschränken, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu bereits vorhandenem Wald hinreichende Gewähr für die Entstehung von Wald bieten.

4.4 Eine Förderung der Erstaufforstung ausschließlich mit Nadelbaumarten (außer Küstentanne/Weißtanne) ist auf solche Flächen begrenzt, die standörtlich bedingt für Laubbaumarten wenig geeignet sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1, 2.2 (gilt nicht für die Beseitigung von unverwertbarem Aufwuchs/Material), 2.3 und 2.4 Festbetragsfinanzierung.

5.2.2 Soweit eine Förderung nach Nummer 5.2.1 nicht zutrifft Anteilfinanzierung.

Dies gilt dann, wenn Pflanzensortimente zur Pflanzung gelangen sollen, für die keine Festbeträge ausgewiesen sind; darüber hinaus für die Anlage von Saaten und Düngungsmaßnahmen.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bei Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe der in der Anlage ausgewiesenen Sätze je Einheit.

5.4.2 Bei Anteilfinanzierung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben eine Zuwendung nach:

Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 2.3 (ohne die Beseitigung von unverwertbarem Material)	50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbaumarten (außer Tanne) 70 % bei Misch- und Tannenkulturen 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil (Bestandesfläche)
Nr. 2.2	85 % für die Beseitigung von unverwertbarem Aufwuchs/Material (Abräumkosten)
Nr. 2.4	60 %, soweit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflegemaßnahme eine Vermarktung von Holz vorgesehen ist

5.4.2.1 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

5.4.2.2 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

5.4.3 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen (z. B. Leistungen der Waldbrandversicherung). Liegt ein derartiger Sachverhalt vor, erfolgt die Gewährung einer Zuwendung grundsätzlich im Wege einer Anteilfinanzierung.

5.4.4 Die Förderung von Pflanzungen (einschließlich Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung) wird auf folgende Förderhöchstbeträge in DM je Hektar (ohne Schutzmaßnahmen gegen Wild) begrenzt:

- 1) Nadelbaumkulturen: 2.000,00 DM/ha
- 2) Laub-Nadel-Mischkulturen: 7.000,00 DM/ha
- 3) Laubbaumkulturen: 10.000,00 DM/ha

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Beim Schutz der Kultur gegen Wild ist eine wiederholte Förderung des chemischen Verbiß- und Fegeschutzes mit von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mitteln möglich.

Vorstehende Regelungen finden analoge Anwendung bei den Nummern 22.3 und 22.4.

6.2 Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen nach Nummer 2.4 werden nur gefördert bei Betrieben mit einer Waldfläche von weniger als 800 ha.¹ In Abstimmung mit der obersten Forstbehörde kann die Bewilligungsbehörde bei Flächen mit neuartigen Waldschäden, bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6.3 Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 sind nur förderfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugbiet geeigneten Herkunftsforderungen für das Land Brandenburg - entspricht.

6.4 Eine Förderung der Waldmehrung durch Saat, Pflanzung oder natürliche Bewaldung ist an die Maßgabe ge-

¹ Diese Fläche entspricht dem derzeitigen Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert nach Anlage Iz. EVertr. § 125) für die forstwirtschaftliche Nutzung von 100.000 DM. Der Ersatzwirtschaftswert beträgt 125 DM je Hektar.

bunden, Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) zu schaffen. Eine Zielerreichung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn nach Ablauf von 8 Jahren eine gesicherte Kultur entstanden ist, die Gewähr für eine weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet.

Bei einer Waldmehrung im Rahmen einer gelenkten Sukzession ist eine angemessene Fristverlängerung auf 10 Jahre möglich. Soweit nach Ablauf der genannten Frist das Ziel nicht erreicht werden konnte und auch die künftige Entwicklung eine hinreichende Zielerreichung nicht erwarten läßt, sind notwendige Ergänzungspflanzungen vorzunehmen. Die mit notwendigen Ergänzungspflanzungen verbundenen Kosten sind dem Grunde nach förderfähig.

- 6.5 Eine Zuwendung für die Kulturpflege wird im Anlagejahr nur für Frühjahrskulturen gewährt.
- 6.6 Eine Zuwendung für Maßnahmen der Waldmehrung durch Saat und Pflanzung wird nur dann gewährt, wenn an der neuen Waldaußenkante gleichzeitig ein Waldrand (mindestens dreireihig) geschaffen wird. Ausnahmen sind möglich, wenn standörtliche Gegebenheiten, Lage, Flächengröße oder -ausformung dies nicht zulassen.
- 6.7 Durch den Zuwendungsempfänger ist für die nach dieser Richtlinie geförderte Erstaufforstung und sonstige flächenhafte Verjüngungsmaßnahmen eine angemessene Waldbrandversicherung abzuschließen und hierüber ein Nachweis der Bewilligungsbehörde (bei Vorlage des Verwendungsnachweises) vorzulegen.
- 6.8 Soweit eine Förderung des Waldumbaus (Nummer 2.2.2) auf durch Waldbrand geschädigten Flächen beantragt wird und vor Schadenseintritt keine angemessene Waldbrandversicherung abgeschlossen wurde, werden die förderfähigen Kosten um 3.000,00 DM/ha gekürzt. Dieser Betrag entspricht in vorgenannten Schadensfällen den üblichen Leistungen einer angemessenen Waldbrandversicherung.
- 6.9 Die Mittelanforderung für die Auszahlung der Zuwendung für Maßnahmen zur Sicherung der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung (Nummer 2.1.3) muß jeweils bis 30. August eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.
- 6.10 Soweit bei Durchführung einer Jungbestandspflegemaßnahme nach Nummer 2.4.2 anfallendes Holz vermarktet wird, erfolgt die Gewährung einer möglichen Zuwendung im Rahmen einer Anteilfinanzierung.
- 6.11 Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen oder als Auflage einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung vorzunehmen sind.

6.12 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen innerhalb des Zeitraumes der Unterhaltungsverpflichtung der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung verzinst zurückzuzahlen.

6.13 Bei der Beantragung von Maßnahmen, die im Wege der Anteilfinanzierung gefördert und nicht in Eigenleistung erbracht werden, sind die Bestimmungen des § 55 LHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus

- 7.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen mit dem Ziel einer ganzjährigen LKW-Befahrbarkeit. Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z. B. die Richtlinie für den ländlichen Wegebau - RLW - des Kuratoriums für Wasser- und Kulturbauwesen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.
 - 7.1.1 Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.
 - 7.1.2 Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.
- 7.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

8. Von der Förderung sind ausgeschlossen

- 8.1 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 6 und 48 Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 gewidmet sind, sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.
- 8.2 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.
- 8.3 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken.

9. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des LWaldG, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

10. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**10.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

10.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

10.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

10.4 Bemessungsgrundlage

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

10.4.1 Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen, der im Zuge der Baumaßnahme angefallenen Holzerlöse und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

10.4.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

10.4.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

10.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 40,00 DM/lfdm nicht übersteigen. In Abstimmung mit der obersten Forstbehörde kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

11.1 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Wegebaumaßnahmen (Neu- und Ausbau) ist hinsichtlich der forst- und landwirtschaftlichen Bedeutung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Dringlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Bevorzugt zu fördern sind Wegebaumaßnahmen, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch ermöglicht wird.

11.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung, der agrarstrukturellen Vorplanung und der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

11.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip).

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

11.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Unterhaltung und spätere Pflege der nach dieser Richtlinie geförderten Forstwirtschaftswege für mindestens 10 Jahre sicherzustellen.

11.5 Bei der Beantragung von Maßnahmen, die im Wege der Anteilfinanzierung gefördert und nicht in Eigenleistung erbracht werden, sind die Bestimmungen des § 55 LHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**12.1 Erstinvestitionen**

12.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

12.1.2 Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

12.1.3 Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

12.1.4 Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten und Pflanzgärten).

12.2 Verwaltung und Beratung

Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

12.2.1 Gründungskosten

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen, die unmittelbar im Zuge der Gründung und Anerkennung entstanden sind und durch prüffähige Belege nachgewiesen werden. Zuwendungen für Gründungskosten können rückwirkend bewilligt werden.

12.2.2 Personalkosten

Förderfähig sind angemessene, durch prüffähige Belege nachgewiesene Kosten für Personal, das mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung des Zusammenschlusses beauftragt ist (nicht berücksichtigt werden Aufgaben analog zur entgeltspflichtigen tätigen Mithilfe sowie Rat und Anleitung gemäß § 33 LWaldG).

Für die Geschäftsführung des Zusammenschlusses können nachfolgende, nach Größe und Mitgliederzahl gestaffelte Beträge als maximal förderfähige Kosten anerkannt werden:

1	Zusammenschluß mit bis zu 100 Mitgliedern oder 500 ha Mitgliedsfläche	350,00 DM/Monat
2	Zusammenschluß mit 101 bis zu 300 Mitgliedern oder 501 bis 1000 ha Mitgliedsfläche	450,00 DM/Monat
3	Zusammenschluß mit mehr als 300 Mitgliedern oder mehr als 1000 ha Mitgliedsfläche	600,00 DM/Monat

Hat der Zusammenschluß ausgebildetes Forstpersonal angestellt und nimmt dieses neben der Geschäftsführung auch Aufgaben der Betriebsleitung und Beförderung wahr, so können maximal 30 % der Personalkosten der Vergütungsgruppe IV b BAT-O pauschal als förderfähige Kosten anerkannt werden. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag des Zusammenschlusses vorgenannte Beträge durch die Bewilligungsbehörde um bis zu 25 % angehoben werden. Vorgenommene Einzelfallentscheidungen sind nachprüfbar zu dokumentieren. Bei forstwirtschaftlichen Vereinigungen bemißt sich die Höhe der förderfähigen Personalkosten nach der Mitgliederzahl und den satzungsgemäßen Aufgaben nach Festlegung durch das MELF. Soweit die Geschäftsführung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse durch einen Forstbediensteten der Landesforstverwaltung Brandenburg (Dienstaufgabe) wahrgenommen wird, entfällt jede zusätzliche Gewährung von Zuwendungen für Personalkosten.

12.2.3 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder von Organen des Zusammenschlusses (Vorstand) können als förderfähig anerkannt werden. Grundlage zur Bemessung einer Zuwendung ist die Verordnung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Forstausschüsse (GVBl. II S. 230). Unter Beachtung der Angemessenheit sind Aufwandsentschädigungen auf die satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses zu beschränken.

12.2.4 Reisekosten

Förderfähig sind Reisekosten, soweit der Grund der Reise unmittelbar den satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses entspricht. Hinsichtlich der Prüfung der Notwendigkeit einer Reise ist ein strenger Maßstab anzulegen. Art, Umfang und Höhe der Reisekosten bemessen sich nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes.

12.2.5 Geschäftskosten einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte

Förderfähig sind die angemessenen und im Einzelfall durch Vorlage von prüffähigen Belegen nachgewiesenen Kosten für Geschäftsbedarf (Papier, Porto- und Telefonkosten u. a. Verbrauchsmaterial). Art, Umfang, Höhe und Nachweisführung erfolgen in analoger Anwendung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Landesforstverwaltung. Bei der Bemessung einer Geschäftszimmerentschädigung sind grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Kostenersparnis zu berücksichtigen.

Aufwendungen zur Erstausrüstung eines Geschäftszimmers können einmalig bis zu einer Höhe von 2.800 DM in die zuwendungsfähigen Kosten einbezogen werden. Für die Beschaffung einer IT-Ausstattung (Personal-Computer incl. Software, Telefon etc.) können zusätzlich einmalig bis zu 5.000,00 DM als zuwendungsfähige Kosten berücksichtigt werden. In Abstimmung mit der obersten Forstbehörde kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

12.2.6 Versicherungskosten

Gegenstand einer Zuwendung können Versicherungskosten sein, soweit das zu versichernde Risiko unmittelbar den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft. Es können insbesondere eine Haftpflichtversicherung für Vorstand und Geschäftsführung sowie eine Versicherung der Geschäftszimmerausstattung in Betracht kommen.

12.2.7 Fortbildungskosten

(Kosten für Fortbildung von Beratungskräften, einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln)

Als Fortbildungsveranstaltungen gelten:

- Veranstaltungen, die von der Landesregierung (incl. Geschäftsbereich) angeboten werden und
- Veranstaltungen, die von örtlichen und überörtlichen Bildungseinrichtungen, öffentlich-rechtlichen Institutionen (z. B. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) und berufsständischen Vertretungen angeboten werden.

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Teilnehmer (20 %) muß gewährleistet sein.

Reisen ins Ausland sind von einer Förderung ausgeschlossen.

12.2.8 Kosten des Angebotes und des Verkaufs, ausschließlich der Frachten.

12.2.9 Kosten in Verbindung mit einer satzungsgemäßen überbetrieblichen Zusammenfassung des Angebotes an Forsterzeugnissen. Hierunter fallen nicht die Kosten für Ernte, Bringen und Lagerung von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen.

13. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

13.1 Abschreibungen für Investitionen,

13.2 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen,

13.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben (Nummer 12.2.9 bleibt unberührt),

13.4 die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten von dem Zusammenschluß angehörenden Forstbetrieben des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nummer 3.5 entsprechend.

13.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden,

13.6 Investitionen nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2, wenn es sich nicht um neue und nicht dem Stand der Technik entsprechende neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt. Dies gilt nicht für die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

13.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nummern 12.1.3 und 12.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen, Verwaltungsräume oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten),

13.8 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,

13.9 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

14. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

15. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

15.1 Zuwendungsart

Projektförderung

15.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

15.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

15.4 Bemessungsgrundlage

15.4.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

15.4.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bau- summe berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

15.5 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

15.5.1 Der Fördersatz für Erstinvestitionen beträgt 40 % der förderungsfähigen Kosten.

15.5.2 Der Fördersatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den Jahren:

1999 bis 2000 - 60 %

der förderungsfähigen Kosten.

Ab dem Jahr 2001 bis zum Erreichen einer Zeitspanne von 10 Jahren nach Anerkennung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses beträgt der Fördersatz 40 %. Dieser Fördersatz reduziert sich nach Ablauf des 10. Jahres auf 30 % und nach Ablauf des 15. Jahres bis zu der Zeitspanne von 20 Jahren nach Anerkennung auf 20 %.

Im Anschluß kann die 20%ige Bezuschussung weiter gewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluß waldbauliche Aufgaben wahrnimmt

und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach den Absätzen 1 bis 3 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

16. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

16.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, Fahrzeuge, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

16.2 Bei der Beantragung von Maßnahmen, die im Wege der Anteilfinanzierung gefördert und nicht in Eigenleistung erbracht werden, sind die Bestimmungen des § 55 LHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Erstaufforstungsprämie

17. Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der erstmaligen Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Gewährung einer Prämie ausgeschlossen sind Erstaufforstungen von Schnellwuchsplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Ersatzaufforstungen.

18. Zuwendungsempfänger

18.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31.12.1994 geltenden Fassung.

18.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

18.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

18.4 Sonstige Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, soweit nicht dem Personenkreis der Nummern 18.1 bis 18.3 zugehörig, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

Von einer Verbesserung im Sinne der Richtlinie kann ausgegangen werden, wenn die Aufforstung im Einzelfall

- der Vergrößerung des Waldanteils in einer Gemarkung mit unterdurchschnittlichem Bewaldungsprozent (im Vergleich zum Landesdurchschnitt) dient;
- der Schutz- und Erholungsfunktion des künftigen Waldes in besonderer Weise gerecht wird und
- in besonderer Weise den Belangen der Raumordnung dient.

18.5 Alle übrigen

- natürlichen Personen,
- juristischen Personen des Privatrechts und
- forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

18.6 Von der Gewährung der Erstaufforstungsprämie ausgeschlossen sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- der Bund und die Länder, und
- Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG).

19. Förderungsvoraussetzungen

19.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Die ergänzenden Bestimmungen der Nummer 4.1 gelten entsprechend.

19.2 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Flächen, für die eine Prämie gewährt wird, ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

20. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

20.1 Zuwendungsart

Projektförderung im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.1

20.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

20.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

20.4 Bemessungsgrundlage

Unter der Voraussetzung, daß die unter den Nummern 18.1 bis 18.4 genannten Zuwendungsempfänger die zur Aufforstung gelangten Flächen in den beiden der Aufforstung vorangegangenen Jahren selbst bewirtschaftet haben, wird eine Prämie nach folgender Staffe- lung gewährt:

I. Aufforstung von Flächen der Bodennutzungsart Ackerland

Holzarten- gruppe	Prämienhöhe in DM/ha/Jahr bis zu 35 nachge- wiesenen Boden- punkten	Zuschlag für jeden weiteren nachgewiesenen Bodenpunkt in DM/ha/Jahr
Laubholz	600,00	15,00
Nadelholz	450,00	-

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession) gilt die Prämie der Holzartengruppe Nadelholz.

Der Höchstbetrag der nach Bodengüte gestaffelten Prä- mie für die Aufforstung von Ackerflächen mit Laub- holz beträgt 1400,00 DM. Den Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinie gleichgesetzt sind ertragreiche Inten- sivkulturen (z. B. Gemüse- und Obstkulturen).

II. Aufforstung von Flächen der Bodennutzungsart Grünland

Holzartengruppe	Prämienhöhe in DM/ha/Jahr
Laubholz	600,00
Nadelholz	450,00

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung

der natürlichen Sukzession) gilt die Prämie der Holzartengruppe Nadelholz.

Im Falle einer Anrechnung der erstaufgeforsteten Fläche als Stilllegungsfläche gemäß Artikel 7 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1765/92 des Rates wird die Prämie auf die Höhe des Stilllegungsausgleiches gemäß Artikel 7 Abs. 5 dieser Verordnung begrenzt.

20.5 Zuwendungsempfänger nach Nummer 18.5 sowie Zu- wendungsempfänger nach den Nummern 18.1 bis 18.4, die nicht die Bedingungen unter Nummer 20.4 erfüllen, erhalten für zur Aufforstung gelangte Flächen - ohne Berücksichtigung der vormaligen Bodennutzungsart und -güte - nachfolgende Prämie:

Holzartengruppe	Prämienhöhe in DM/ha/Jahr
Laubholz	350,00
Nadelholz	300,00

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession) gilt die Prämie der Holzartengruppe Nadelholz.

21. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

21.1 Die Prämie wird einmal jährlich zum 30. September eines Jahres für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, ge- rechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung oder des Beginns einer natürlichen Bewaldung der Fläche, gewährt. Eine Gewährung der Erstauffor- stungsprämie ist an die grundsätzliche Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme gebunden. Unter dieser Maßgabe kann eine Erstaufforstungsprämie auch unab- hängig von der Förderung einer Investition gewährt werden. Dazu bedarf es eines Antrages vor Beginn der Maßnahme. Anträge auf Gewährung der Erstauffor- stungsprämie (Mittelanforderung) sind bei der Bewilli- gungsbehörde bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen.

21.2 Für Erstaufforstungen oder bei Maßnahmen der natürli- chen Bewaldung, die nach dem 1. August eines Jahres angelegt bzw. eingeleitet werden, wird eine Erstauffor- stungsprämie erstmalig im darauffolgenden Jahr ge- zahlt.

21.3 Der Empfänger einer Erstaufforstungsprämie ist ver- pflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzu- teilen, wenn er während des Bewilligungszeitraumes Leistungsempfänger nach dem „Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätig- keit“ (FELEG) wird.

21.4 Der Empfänger einer Erstaufforstungsprämie ist ver- pflichtet, der Bewilligungsbehörde innerhalb der 20jährigen Periode der Prämiengewährung einen Ei-

guntumswechsel der geförderten Fläche anzuzeigen. Für den Fall des Eigentumswechsels innerhalb der 20jährigen Periode hat der Erwerber keinen Anspruch auf die Erstaufforstungsprämie.

Von dieser Regelung ausgenommen ist ein Eigentümerwechsel durch Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Sofern der Erbe dem Kreis der Zuwendungsempfänger gemäß den Nummern 18.1 bis 18.4 zuzuordnen ist, erhält er weiterhin die Prämie nach Nummer 20.4. Gehört der Erbe diesem Personenkreis nicht an, erhält er die Prämie nach Nummer 20.5.

- 21.5 Für landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit Einverständniserklärung des Eigentümers in Wald überführt werden, erhält der Pächter für die Pachtperiode - maximal 20 Jahre - die Erstaufforstungsprämie. Fällt die Fläche vor Ablauf der 20jährigen Periode an den Eigentümer zurück, wird diesem die Erstaufforstungsprämie nicht gezahlt.
- 21.6 Der Nachweis, die in Wald überführten Flächen in den beiden der Aufforstung vorangegangenen Jahren selbst bewirtschaftet zu haben, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft zu erbringen.
- 21.7 Der Nachweis, in welcher Weise die zur erstmaligen Aufforstung oder zur natürlichen Bewaldung anstehende Fläche vormals landwirtschaftlich genutzt wurde, ist, soweit dies zur Bemessung der Erstaufforstungsprämie erforderlich wird, vom Antragsteller durch eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft zu erbringen.

Vergleichbares gilt für den Nachweis der Bodengüte (Anzahl der Bodenpunkte).

- 21.8 Der Nachweis, inwieweit ein Antragsteller gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, ist von ihm durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zu erbringen.
- 21.9 Der Empfänger der Erstaufforstungsprämie ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde im Zuge von Nachbesserungen/Wiederholungen vorgenommene Baumartenwechsel gegenüber der Erstanlage anzuzeigen.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden

- 22.1 Vorarbeiten:
 - Kosten für Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nummer 22.2) sowie

- Kosten für Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach den Nummern 22.2 bis 22.4 dienen.

- 22.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nummer 24).
- 22.3 Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandserändern.
- 22.4 Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.
- 22.5 Unter den Nummern 22.3 und 22.4 können gefördert werden:
 - Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung für Saat und Pflanzung einschließlich Naturverjüngung,
 - Saat und Pflanzung,
 - Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild,
 - Kulturpflege in den ersten 5 Jahren nach erstmaliger Kulturbegründung oder der Einleitung einer Naturverjüngung.

23. Zuwendungsempfänger

Entsprechend dem Kreis der Zuwendungsempfänger der Nummern 3.1 bis 3.6.

Die Nummer 3.5 „Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände“ wird insofern erweitert, als daß die Bewilligungsbehörde bei Forstbetrieben mit besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen kann.

24. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 22.2 ist, daß eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

25. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

25.1 Zuwendungsart

Projektförderung

25.2 Finanzierungsart

25.2.1 Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 22.3 und 22.4 Festbetragsfinanzierung.

25.2.2 Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 22.1 und 22.2 und soweit eine Förderung nach Nummer 25.2.1 nicht zutrifft Anteilfinanzierung. Dies gilt dann, wenn Pflanzensortimente zur Pflanzung gelangen sollen, für die keine Festbeträge ausgewiesen sind; darüber hinaus für die Anlage von Saaten.

25.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

25.4 Bemessungsgrundlage

25.4.1 Festbetragsfinanzierung für die Nummern 22.3 und 22.4 nach Maßgabe der in der Anlage ausgewiesenen Sätze je Einheit.

Die Einschränkungen nach Nummer 25.4.4 sind zu berücksichtigen.

25.4.2 Bei Anteilfinanzierung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben eine Zuwendung nach:

Nr. 22.1	mit 80 %
Nr. 22.2	mit 90 %
Nr. 22.3 und Nr. 22.4	mit 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbaumarten (außer Tanne) mit 70 % bei Misch- und Tannenkultu- ren und mit 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil (Bestandesfläche)

25.4.2.1 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderfähig zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

25.4.2.2 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig zu 80 % des Marktwertes.

25.4.3 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Liegt ein derartiger Sachverhalt vor, erfolgt die Gewährung einer Zuwendung grundsätzlich im Wege einer Anteilfinanzierung.

Die Ausführungen zu Nummer 5.4.3 gelten entsprechend.

25.4.4 Bei Wiederaufforstungen von Flächen nach Nummer 22.4, deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur 80 % der unter Berücksichtigung der Nummern 25.4.3 bis 25.4.5 ermittelten Ausgaben als förderfähig anerkannt.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung.

25.4.5 Die Förderung von Pflanzungen (einschließlich Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung) wird auf folgende Förderhöchstbeträge in DM je Hektar (ohne Schutzmaßnahmen gegen Wild) begrenzt:

- 1) Nadelbaumkulturen: 2.000,00 DM/ha
- 2) Laub-Nadel-Mischkulturen: 7.000,00 DM/ha
- 3) Laubbaumkulturen: 10.000,00 DM/ha

26. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Maßgaben nach den Nummern 6.3, 6.6 und 6.7 gelten entsprechend.

27. Verfahrensbestimmungen**27.1 Antragstellung**

Anträge auf Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind bei der Leitung der zuständigen Oberförsterei formgebunden und unter Beachtung der in dieser Richtlinie festgelegten Termine einzureichen.

Es können Maßnahmen innerhalb eines Maßnahmenbereiches in einem Antrag zusammengefaßt werden. Dabei ist die Beantragung einer Zuwendung für die Kulturpflege gesondert in bezug zur beantragten Erstinvestition vorzunehmen.

Soweit beantragte Maßnahmen nicht mit Genehmigung des Verpächters auf Pachtflächen, sondern auf Flächen im Eigentum des Antragstellers vorgesehen sind, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde ein Eigentumsnachweis (in der Regel Kopie eines Grundbuchauszuges) zu erbringen.

Soweit in dieser Richtlinie keine Termine vorgegeben werden, sind Anträge auf Förderung bis zum 30. September eines Jahres einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- 27.1.1 Dem Antrag sind beizufügen:
- 27.1.1.1 im Falle der Erstaufforstung:
- die Genehmigung zur Nutzungsartenänderung nach § 9 LWaldG;
 - die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers bei Pachtflächen;
 - der schriftliche Nachweis zur Bemessung der Erstaufforstungsprämie, soweit im Einzelfall erforderlich (Anzahl der Bodenpunkte, vormalige Bodennutzungsart, persönliche Voraussetzungen des Zuwendungsempfängers);
- 27.1.1.2 im Falle von Wegebaumaßnahmen und Erstinvestitionen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen:
- die planerische Darstellung des Vorhabens (u. a. Kartenausschnitt, Maßnahmebeschreibung und, soweit notwendig, Baugenehmigungen);
 - eine Wirtschaftlichkeitsberechnung;
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- 27.2 Bewilligungsverfahren**
- 27.2.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Forstwirtschaft.
- 27.2.2 Die Bewilligungsbehörde kann über die unter den Nummern 27.1.1.1 und 27.1.1.2 aufgeführten Angaben hinaus weitere, zur Beurteilung des Einzelfalles notwendige Informationen und Rechnungsbelege vom Antragsteller verlangen.
- 27.2.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt mit der Maßgabe, daß der Förderbetrag im Einzelfall 500,00 DM nicht unterschreitet.
- Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig bei der Gewährung von Kulturpflegekosten für Erstaufforstungen (Nummer 2.1) und Wiederaufforstungen (Nummer 22.4), die vor Inkrafttreten der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 26. November 1996 (ABl. S. 1138) angelegt wurden.
- Weiterhin sind Ausnahmen zulässig für Maßnahmen, die auf Kleinflächen im Zusammenhang mit umliegenden Flächen anderer Eigentümer durchgeführt werden und ihre Durchführung nur eigentumsübergreifend forstfachlich sinnvoll ist.
- 27.2.4 Über die vorgelegten Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid).
- 27.2.5 Regelbesteuerte Zuwendungsempfänger haben die Umsatzsteuerpflicht der Zuwendung im Rahmen der Richtlinie eigenverantwortlich zu prüfen.
- 27.2.6 Grundsätzlich zählt die vom Zuwendungsempfänger gezahlte Mehrwertsteuer nicht zu den förderungsfähigen Kosten.
- Davon abweichend wird die von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (nach den Nummern 12.1 und 12.2) gezahlte Mehrwertsteuer unter der Voraussetzung, daß eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt, zu den förderungsfähigen Kosten hinzugerechnet.
- 27.3 Verwendungsnachweis**
- Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- Bei Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit sind Zwischennachweise zu erbringen.
- Hinsichtlich der jährlichen Zahlung der Erstaufforstungsprämie bedarf es keines gesonderten Verwendungsnachweises. Als solcher gilt die vom Zuwendungsempfänger eingereichte Mittelanforderung mit der darauf durch Bestätigung des zuständigen Revierleiters nachgewiesenen ordnungsgemäßen Pflege der Waldfläche.
- 27.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.
- 28. Geltungsdauer**
- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2000.
- Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 26. November 1996 (ABl. S. 1138) außer Kraft.

Festbetragsfinanzierung von ausgewählten forstwirtschaftlichen Maßnahmen

1. Pflanzung

Baumart	Maximal- stück- zahl/ha	Pflanzen- alter	Pflanzen- höhe in cm Liefer- sortiment	manuelle Pflanzung Festbetrag DM/TStck	Maschinen- pflanzung Festbetrag DM/TStck
Gemeine Kiefer	12.500	1 + 0		110,00	110,00
Gemeine Kiefer	12.000	2 + 0 #		130,00	130,00
Schwarzkiefer	5.000	2 + 0 #		150,00	150,00
Gemeine Fichte	3.000	2 + 2	25 - 50	440,00	320,00
Europ. und Ja- pan. Lärche	3.000	1 + 1	30 - 60	500,00	390,00
Douglasie	3.000	1 + 2	25 - 50	520,00	400,00
Küstentanne/ Weißtanne	3.000	2 + 2	20 - 40	790,00	630,00
Traubeneiche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	1.100,00	900,00
Stieleiche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	940,00	700,00
Roteiche	8.000	2 + 0 #	30 - 50	840,00	640,00
Rotbuche	10.000	2 + 0 #	30 - 50	910,00	720,00
Hainbuche	6.000	2 + 0	40 - 60	910,00	720,00
Roterle	3.300	1 + 1	40 - 60	880,00	680,00
Sandbirke	3.300	2 + 0	40 - 60	640,00	480,00
Pappel	400	0 + 2 + 2	200 - 250	9.400,00	-
Esche, Berg- und Spitzahorn	5.000	1 + 1	60 - 100	1.150,00	970,00

Anlage

Baumart	Maximalstückzahl/ha	Pflanzenalter	Pflanzenhöhe in cm Liefer-sortiment	manuelle Pflanzung Festbetrag DM/TStck	Maschinenpflanzung Festbetrag DM/TStck
Wildkirsche	5.000	1 + 1	80 - 120	1.300,00	1.100,00
Winterlinde	5.000	1 + 1	30 - 50	1.180,00	980,00
Robinie	3.300	1 + 0	60 - 100	690,00	490,00

Bei gleichzeitigem Mitbanbau von Mischbaumarten sind die jeweils angegebenen maximalen Pflanzanzahlen/ha dem vorgesehenen Mischungsverhältnis entsprechend anteilig zu verwenden und nicht zu addieren. Für Unterbaumaßnahmen wird die Pflanzanzahl/ha auf maximal 50 %, für Voranbaumaßnahmen auf maximal 75 % der vorgenannten Pflanzanzahlen begrenzt.

Förderung der Anlage eines Waldrandes mit standortgerechten Baum- und Straucharten (mindestens dreireihig) und/oder der Einzelpflanzung von ökologisch besonders wertvollen oder seltenen Baumarten als Heister: (z. B. Nußbaum, Ulme, Speierling, Elsbeere, Wildobst) im Zusammenhang mit der Förderung nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.2.3 und 2.2.4, sofern sie nicht bereits im Rahmen der originären Pflanzmaßnahme gefördert werden. Für diese Maßnahme wird eine Zuwendung von bis zu 500,00 DM/ha gewährt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für den dauerhaften Schutz der Pflanzen gegen Wild.

2. Kulturvorbereitung

(Beseitigung von kulturhemmendem Aufwuchs einschließlich Beräumung)

Eine chemische Kulturvorbereitung ist mit von der Biologischen Bundesanstalt (BBA) zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln nach anerkannten Verfahren durchzuführen.

Maßnahme	Laubbaumkulturen DM/ha	Mischkulturen (einschl. Küstentanne und Weißtanne) DM/ha	Nadelbaumkulturen DM/ha
Chemische oder mechanische Kulturvorbereitung	250,00	200,00	150,00

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der

natürlichen Sukzession) gilt der für Mischkulturen ausgewiesene Festbetrag.

Soweit eine Zuwendung für die Beseitigung von unverwertbarem Aufwuchs gemäß Nummer 2.2.3 gewährt wird, entfällt eine Förderung der Kulturvorbereitung.

3. Bodenbearbeitung

Maßnahmen (Ganzflächenbearbeitung)	Laubbaumkulturen DM/ha	Mischkulturen (einschl. Küstentanne und Weißtanne) DM/ha	Nadelbaumkulturen DM/ha
Anlage von Pflugstreifen oder Frässtreifen	280,00	230,00	170,00

Für Maßnahmen der natürlichen Bewaldung (Lenkung der natürlichen Sukzession) gilt der für Mischkulturen ausgewiesene Festbetrag.

4. Kulturpflege

4.1 Manuelle und mechanische Kulturpflege

4.1.1 Kulturpflege im Jahr der Kulturbegründung (bzw. 1. Pflegemaßnahme im Folgejahr bei Herbstkulturen/einmalig)

Baumart	Festbetrag DM/ha/Jahr	
	schwierige Bedingungen	normale Bedingungen
Kiefer	600,00	400,00
Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie	400,00	300,00
Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche, Rotbuche	700,00	400,00
Erle, Birke und sonstiges Laubholz	400,00	300,00

4.1.2 Kulturpflege vom 2. - 5. Jahr (jeweils eine Pflegemaßnahme)

Baumart	Festbetrag DM/ha/Jahr	
	schwierige Bedingungen	normale Bedingungen
Kiefer	400,00	300,00
Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie	300,00	200,00
Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche, Rotbuche	500,00	300,00
Erle, Birke und sonstiges Laubholz	300,00	200,00

Für die unter den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 dieser Anlage aufgeführten Festbeträge gilt:

Grundsätzlich ist bei der Förderung von Maßnahmen der Kulturpflege von normalen Bedingungen auszugehen. Davon abweichend ist der Fördersatz in begründeten Einzelfällen für schwierige Bedingungen dann anzuwenden, wenn z. B. übermäßiger Bewuchs mit Sandrohr, Adlerfarn, Brombeere, Himbeere oder Ginster vorliegt.

4.2 Chemische Kulturpflege

Für die Vornahme einer chemischen Kulturpflege werden nachfolgende Festbeträge gewährt:

Maßnahme	Laubbaumkulturen	Mischkulturen einschl. Küstentanne und Weißtanne	Nadelbaumkulturen
	DM/ha/Jahr	DM/ha/Jahr	DM/ha/Jahr
Chemische Kulturpflege zur Regulation verdämmender Gräser	455,00	375,00	265,00

Die Gewährung einer Zuwendung ist an nachfolgende Maßgaben gebunden:

Eine Förderung kommt grundsätzlich nur zur Bekämpfung verdämmender Gräser, insbesondere Sandrohr, in Betracht. Dabei müssen Dichte und verdämmende Wirkung ausweislich einer einzelfallbezogenen Prüfung den Einsatz mit von der BBA zugelassenen Pflanzenschutzmitteln rechtfertigen. Vorstehend genannte Festbeträge gelten ausschließlich für die ermittelten bekämpfungsnotwendigen Anteilflächen.

4.3 Anlage einer Schutzpflanzendecke

Als Maßnahme der Kulturpflege gilt auch die Anlage einer Schutzpflanzendecke. Diese kann mit nachfolgender Staffe- lung einmalig gefördert werden:

Maßnahme	Laubbaumkulturen	Mischkulturen (einschl. Küstentanne und Weißtanne)	Nadelbaumkulturen
	DM/ha	DM/ha	DM/ha
Anlage einer Schutzpflanzendecke	170,00	140,00	100,00

Bei Gewährung einer Zuwendung für die Anlage einer Schutzpflanzendecke werden weitere Kulturpflanzemaßnahmen nach den Nummern 4.1 und 4.2 nicht gefördert.

5. Jungwuchspflege

(Aushieb von Protzen, Mischwuchsregulierung, Standraumerweiterung)

Jungwuchspflege in Beständen, entstanden	Festbetrag DM/ha
- durch Pflanzung Nadel- und Laubholz	330,00
- durch Naturverjüngung und Saat Nadel- und Laubholz ¹	500,00

6. Jungbestandspflege/Läuterung

	Festbetrag DM/ha	
	erstmaliger Pflegeeingriff	wiederholter Pflegeeingriff
künstlich begründete Bestände Nadel- und Laubholz	400,00	250,00
Naturverjüngungen Nadel- und Laubholz ¹	500,00	250,00

Die Bemessung der Zuwendung für die Jungbestandspflege ist auf die notwendige Entnahme von 1 bis 3 Bedrängern der zuvor ausgewählten Z-Bäume ausgerichtet.

Für eine zusätzliche Feinerschließung können die vorgenannten Festbeträge um 100,00 DM/ha erhöht werden.

Soweit gemäß Waldfunktionskartierung auf besondere Schutz- oder Erholungsfunktionen Rücksicht zu nehmen ist und sich dementsprechend für den Zuwendungsempfänger ein Mehraufwand ergibt, können o. g. Festbeträge um 100,00 DM/ha erhöht werden.

7. Schutz der Kultur gegen Wild

Eine Gewährung von Zuwendungen für den Zaunbau von reinen Nadelbaumkulturen (außer Weißtanne und Küstentanne) erfolgt nicht.

7.1 Zaunbau

Zaunart	Zu schützende Baumarten	
	Laubbaumkulturen DM/lfdm	Mischkulturen einschl. Küstentanne und Weißtanne DM/lfdm
rotwild- und hasensicher Höhe: 2,00 m	7,50	6,00
rehwild- und hasensicher Höhe: 1,60 m	6,00	5,00

7.2 Einzelschutz

Maßnahme	Laubbaumkulturen	Mischkulturen (einschl. Küstentanne und Weißtanne)	Nadelbaumkulturen
chemischer Einzelschutz (Wildverbiß)	60,00 DM/TStck	50,00 DM/TStck	40,00 DM/TStck
mechanischer Einzelschutz (Fegeschutz)	2,50 DM/Stck	2,10 DM/Stck	1,50 DM/Stck

¹ Soweit sie höhere Bestockungsdichten als vergleichbare künstlich begründete Bestände aufweisen.

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Urlaub und Freizeit auf dem Lande

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 12. Februar 1999

Die Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Urlaub und Freizeit auf dem Lande vom 15. November 1993 (ABl. S. 1751) werden wie folgt geändert:

Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsfähig sind die durch quittierte Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen einschließlich der Mehrwertsteuer. Sofern der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist eine Zuwendung nur für die nachgewiesenen Nettobeträge möglich.“

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 06/1999 - Straßenbau -
Vom 2. Februar 1999

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS - Nr. 23/1998 vom 16.6.1998 hat das Bundesministerium für Verkehr das „Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen“ mit dem Schreiben StB 13/38.50.10/21 Be 97 für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesstraßen eingeführt. Für die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg führe ich dieses Merkblatt auch für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen - innerorts und außerorts - ein.

Unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen - innerorts und außerorts - empfehle ich die Anwendung des Merkblattes und bitte, die nachstehenden Ergänzungen bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen, die auch für die Bundes- und Landesstraßen gelten.

Die im Runderlaß des MSWV, Abt. 5, Nr. 28/1993 (Einführung der Brandenburgischen Richtlinien für Planung und Bau von verkehrssicheren und ortsgerechten Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten) in der Nummer 3.5.8 - Kreisverkehrsplätze -

eingeführten Entwurfsgrundsätze für Kreisverkehrsplätze innerorts werden durch das Merkblatt ersetzt.

Grundsätzlich zu verzichten ist auf die Planung von Kreisverkehrsplätzen:

- an Straßen der Kategorie AI zur Sicherung einer angestrebten hohen Leistungsfähigkeit und Reisegeschwindigkeit,
- an Knotenpunkten mit zu priorisierenden Verkehrsströmen,
- an Straßen mit Straßenbahn- und Stadtbahnverkehr.

Die Planung großer, zweistreifiger Kreisverkehrsplätze im Zuge von Bundes- oder Landesstraßen ist grundsätzlich mit dem MSWV abzustimmen.

Kreisverkehrsplätze können auch an Autobahnanschlußstellen zur Verknüpfung im Netz von Bundes- und Landesstraßen eingesetzt werden und sollten in der Regel von den Brandenburgischen Straßenbauämtern federführend geplant werden.

Bei der Entwurfsabstimmung ist zu klären, ob starke Sonderverkehre zu berücksichtigen sind. Deshalb sollte die IHK frühzeitig informiert werden, um Aussagen über örtlich zu berücksichtigende überlange oder tiefgelegte Sonderfahrzeuge (Großraum- und Schwertransporte) zu erhalten. Durch entsprechende Durchmesser, zusätzliche Befestigungen am Rand des Kreisverkehrsplatzes oder sonstige auf den Einzelfall bezogene Maßnahmen kann erforderlichenfalls auf das örtlich anzusetzende Bemessungsfahrzeug Rücksicht genommen werden, soweit nicht ein gänzlicher Verzicht in Frage kommt.

Die nachstehenden Ergänzungen zum Merkblatt werden entsprechend der Gliederung des Merkblattes aufgeführt.

Zu 3.2.2: Entwurfselemente, Knotenpunktzu- und -ausfahrten

Im Kreisverkehrsplatz sind maximal fünf Straßenarme zu bündeln. In diesem Fall ist ein Winkel von 70 gon zwischen den Armen nicht zu unterschreiten.

Zu 3.2.3: Entwurfselemente, Fahrbahnteiler

Die Fahrbahnteiler sollten dort, wo keine Sicherung für querende Fußgänger und Radfahrer notwendig ist, grundsätzlich überfahrbar sein und entsprechend befestigt werden.

Zu 3.3: Fußgängerverkehr

Auch bei starkem Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr sind an Überquerungsstellen keine Fußgängerüberwege (Zeichen 293 StVO) bzw. Lichtzeichenanlagen vorzusehen.

Zu 3.4: Radverkehr

Für die Führung der Radfahrer an Kreisverkehrsplätzen sind

- das Bild 7 (innerorts) und
- die Bilder 8 und 10 (außerorts)

anzuwenden. Der Beginn des Radwegs in der Knotenpunktsausfahrt (Bild 7) ist erst auf der Höhe des Inselendes vorzusehen, um Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu vermeiden. Werden die Radwege um den Kreisverkehrsplatz angelegt, sind sie **2 m** von der Kreisfahrbahn **abgesetzt** zu führen (Bild 8 und 10).

Zu 3.5: Öffentlicher Personenverkehr

Wird an Kreisverkehrsplätzen die Anlage von Haltestellen in Knotenpunktnähe notwendig, so wird unmittelbar hinter dem Kreisverkehrsplatz die Einrichtung von Haltestellenbuchten (Bild 11b, Fall 1) empfohlen.

Zu 4.1: Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierung

In Ausnahmefällen kann bei einer sehr engen Folge von Zufahrt und Ausfahrt für den Schwerverkehr eine Innenkreisumfahrung ausgeschildert werden.

Zu 4.3: Beleuchtung

Kreisverkehrsplätze sollen **innerorts** beleuchtet werden, auch **außerorts** erhöht eine Beleuchtung die Verkehrssicherheit. Lichtmaste sind nicht auf Fahrbahnteilern anzuordnen.

Zu 5.3: Bautechnik, Materialien, Entwässerung

Die Bauklasse der asphaltierten Kreisfahrbahn ist gegenüber dem höchstbelasteten durchgehenden Straßenzug mindestens eine Klasse höher anzusetzen.

Das Merkblatt ist beim FGSV-Verlag GmbH, Konrad-Adenauer Straße 13, 50996 Köln zu beziehen.

**Wahl zum 5. Europäischen Parlament
am 13. Juni 1999**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 8. Februar 1999

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) mache ich zur Wahl der 99 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 folgendes bekannt:

1 Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen

Nachdem die Bundesregierung zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl der 99 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Sonntag, den 13. Juni 1999 bestimmt hat

(Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 1999 vom 19. Januar 1999 [BGBl. I S. 42]), fordere ich gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung auf, die Listenwahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1.1 Für die Europawahl können Listenwahlvorschläge für einzelne Länder oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 [BGBl. I S. 423, 555]).

1.2 Listenwahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 des Europawahlgesetzes). Die Entscheidung über die Einreichung von Listen für einzelne Länder oder einer gemeinsamen Liste für alle Länder treffen der jeweilige Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Europawahlgesetzes). Im Falle von Listen für einzelne Länder kann ein Wahlvorschlagsberechtigter in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Europawahlgesetzes).

1.3 Gemäß § 11 Abs. 1 des Europawahlgesetzes müssen eingereicht werden

a) die gemeinsamen Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter,

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden),

spätestens bis zum **6. April 1999, 18 Uhr**;

b) die Listen für das Land Brandenburg beim Landeswahlleiter des Landes Brandenburg,

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Brandenburg,
Dortustraße 46,
14467 Potsdam,

spätestens bis zum **8. April 1999, 18 Uhr**.

1.4 Die Listenwahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 (Liste für ein Land) oder 13 (Gemeinsame Liste für alle Länder) zu § 32 Abs. 1 der Europawahlordnung in zwei Ausfertigungen - die zweite Ausfertigung

gung ohne Anlagen - eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen,
- c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese, mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung.

Daneben sollen die Listenwahlvorschläge Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

1.5 Die Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Listenwahlvorschlag ist an die beiden nachstehenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Bewerber oder Ersatzbewerber muß **wählbar** sein (§ 6 b des Europawahlgesetzes).
- b) Der Bewerber oder Ersatzbewerber muß in einer **besonderen** oder **allgemeinen Vertreterversammlung** der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden sein (§ 10 Abs. 1 und 7 des Europawahlgesetzes).

1.6 Wählbarkeit

1.6.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 6 b Abs. 1 des Europawahlgesetzes sind wählbar alle Deutschen, die am Wahltage

- a) seit mindestens einem Jahr, also mindestens seit dem 13. Juni 1998, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 14. Juni 1981 geboren sind.

Ein Deutscher ist nach § 6 b Abs. 3 des Europawahlgesetzes nicht wählbar, wenn er

- a) gemäß § 6 a Abs. 1 des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- c) ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

1.6.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 6 b Abs. 2 des Europawahlgesetzes sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (Unionsbürger), die am Wahltage

- a) seit mindestens einem Jahr, also mindestens seit dem 13. Juni 1998, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 14. Juni 1981 geboren sind.

Ein Unionsbürger ist nach § 6 b Abs. 4 des Europawahlgesetzes nicht wählbar, wenn er

- a) nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 des Europawahlgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland oder nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 des Europawahlgesetzes in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) in seinem Herkunftsmitgliedstaat infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung die Wählbarkeit nicht besitzt.

1.7 **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerber für die Europawahl gewählt worden ist.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist.

Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Ver-

treterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land, unabhängig von späteren Grenzveränderungen zwischen den Ländern, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber werden in **geheimer** Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Listenwahlvorschlag.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Europawahlgesetzes dürfen die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen nicht früher als achtzehn Monate, die Wahlen der Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also bei dieser Europawahl nicht vor dem 1. Juli 1997 (Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen) oder nicht vor dem 1. April 1998 (Wahl der Bewerber).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzung.

- 1.8 Über die Versammlung zur Aufstellung des Listenwahlvorschlages ist eine **Niederschrift** mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter sowie Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 des Europawahlgesetzes sowie Anlage 17 oder 18 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung).

Daneben haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Be-

werber und die Feststellung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Europawahlgesetzes sowie Anlage 19 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung).

- 1.9 Ein Bewerber in einer **Liste für ein Land** kann daneben auch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern ein Bewerber nur in einem Listenwahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 3 des Europawahlgesetzes).

In einer **gemeinsamen Liste für alle Länder** kann ein Bewerber oder Ersatzbewerber nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes).

Ein Ersatzbewerber kann in einem Listenwahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 4 des Europawahlgesetzes).

Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (§ 6 c des Europawahlgesetzes).

- 1.10 Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 Satz 5 des Europawahlgesetzes). Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 der Europawahlordnung abzugeben.

- 1.11 Eine **Liste für ein Land** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Listenwahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 32 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Europawahlordnung).

Eine **gemeinsame Liste für alle Länder** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen

Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Listenwahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 32 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Europawahlordnung).

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Listenwahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 Satz 5 der Europawahlordnung).

1.12 Die Listenwahlvorschläge von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- a) die **gemeinsamen Listen für alle Länder** von **4 000** Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 Satz 2 des Europawahlgesetzes),
- b) die **Listen für einzelne Länder** von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament am 12. Juni 1994, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 Satz 1 des Europawahlgesetzes). Die **Listen für das Land Brandenburg** müssen demnach von mindestens **1 933** Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Listenwahlvorschlages nachzuweisen (§ 9 Abs. 5 Satz 3 des Europawahlgesetzes).

1.13 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14 zu § 32 Abs. 3 der Europawahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden **auf Anforderung** für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter, kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwen-

det wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Listenwahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 der Europawahlordnung).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Listenwahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt sowie Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person anzugeben. Von nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 des Europawahlgesetzes ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, daß sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 der Europawahlordnung).
- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß sie in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß die betreffende Person den Listenwahlvorschlag unterstützt (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 der Europawahlordnung). Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt (§ 32 Abs. 5 Satz 1 der Europawahlordnung). Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Listenwahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Abs. 5 Satz 2 der Europawahlordnung).
- d) Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen; hat eine Person mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 der Europawahlordnung).
- e) Listenwahlvorschläge von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 5 der Europawahlordnung).

1.14 In jedem Listenwahlvorschlag sollen eine Vertrauens-

person und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlen diese Angaben, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 des Europawahlgesetzes).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Listenwahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Listenwahlvorschlags an den für die Einreichung des Wahlvorschlags zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere Personen ersetzt werden (§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit §§ 22 und 27 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

1.15 Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstaussfertigung des Listenwahlvorschlags (siehe Nummer 1.4) folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Abs. 4 und 6 der Europawahlordnung):

a) in jedem Fall

aa) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 der Europawahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben sowie die Versicherung an Eides Statt, daß sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 des Europawahlgesetzes und § 32 Abs. 4 Nr. 1 der Europawahlordnung),

bb) für Deutsche

die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 der Europawahlordnung, daß die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind; für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 a des Europawahlgesetzes und § 32 Abs. 4 Nr. 2 der Europawahlordnung). Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Abs. 6 der Europawahlordnung). Die Bescheinigung der

Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt (§ 32 Abs. 5 der Europawahlordnung),

cc) für Unionsbürger

die Bescheinigungen der Herkunftsmitgliedstaaten, daß sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder ein solcher Verlust nicht bekannt ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 b des Europawahlgesetzes und § 32 Abs. 4 Nr. 2 a der Europawahlordnung),

die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 a der Europawahlordnung, daß sie hier eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6 b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 des Europawahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 b des Europawahlgesetzes und § 32 Abs. 4 Nr. 2 a der Europawahlordnung). Die Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Wohnung und den Nichtausschluß von der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt,

die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 16B zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 b der Europawahlordnung über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunftsmitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren und darüber, daß sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben sowie über die Dauer ihrer Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 c und 1 d des Europawahlgesetzes und § 32 Abs. 4 Nr. 2 b der Europawahlordnung),

dd) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind sowie die Reihenfolge der Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Europawahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 19 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung abgegeben werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Europawahlgesetzes und § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung),

b) zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter

Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,

aa) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften (siehe die Nummern 1.12 und 1.13) auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 zu § 32 Abs. 3 der Europawahlordnung mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, daß die unterzeichnenden Personen wahlberechtigt sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Europawahlgesetzes und § 32 Abs. 3 und 4 Nr. 4 der Europawahlordnung),

bb) die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Listenwahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 des Europawahlgesetzes und § 32 Abs. 4 Nr. 5 der Europawahlordnung).

1.16 Ein Listenwahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 des Europawahlgesetzes vorgeschriebene Nominierungsverfahren muß in solchen Fällen nicht eingehalten werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 5 des Europawahlgesetzes bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Listenwahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 des Europawahlgesetzes).

Ein Listenwahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung nach § 14 des Europawahlgesetzes entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 des Europawahlgesetzes außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Listenwahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 des Europawahlgesetzes).

1.17 Die Listenwahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Listenwahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur Mängel an sich gültiger Listenwahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 13 Abs. 2 des Europawahlgesetzes liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

a) die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 des Europawahlgesetzes fehlt,

b) die nach § 9 Abs. 4 und 5 des Europawahlgesetzes erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 der Europawahlordnung fehlen,

c) die nach § 11 Abs. 1 des Europawahlgesetzes erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,

d) die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 1 a, 1 b, 1 c, 1 d, 2 und 4 des Europawahlgesetzes erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Listenwahlvorschläge im Sinne des § 14 des Europawahlgesetzes ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 des Europawahlgesetzes).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson eines Listenwahlvorschlages den Landeswahlausschuß, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuß anrufen (§ 13 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

1.18 Am

16. April 1999

entscheidet

über die Zulassung der Listen für das Land Brandenburg der Landeswahlausschuß und über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder der Bundeswahlausschuß (§ 14 Abs. 1 des Europawahlgesetzes).

Zu den öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Listenwahlvorschläge geladen (§ 34 Abs. 1 und 8 der Europawahlordnung). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Europawahlordnung am Eingang des jeweiligen Sitzungsgebäudes bekanntgemacht.

Der Wahlausschuß hat Listenwahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Europawahlgesetzes).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Listenwahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union die Wahlbewerbung eines Deutschen mit, so ist dessen Name aus dem Listenwahlvorschlag zu streichen. An

die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist (§ 14 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Europawahlgesetzes).

Der Wahlausschuß stellt die zugelassenen Listenwahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 Satz 2 der Europawahlordnung bezeichneten Angaben und mit der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest (§ 34 Abs. 4 und 8 der Europawahlordnung).

Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigten, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Wahlausschuß einem Listenwahlvorschlag oder mehreren Listenwahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 34 Abs. 4 und 8 der Europawahlordnung).

Weist der Landeswahlausschuß einen Listenwahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Listenwahlvorschlages und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung. Die Beschwerde wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben (§ 14 Abs. 4 des Europawahlgesetzes und § 35 Abs. 1 der Europawahlordnung).

1.19 Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuß und von den Landeswahlausschüssen zugelassenen Listenwahlvorschläge spätestens am 26. April 1999 öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 des Europawahlgesetzes und § 37 Abs. 1 der Europawahlordnung).

Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Bundeswahlausschuß und den Landeswahlausschuß für das Land zugelassenen Listenwahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 3 des Europawahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht die Reihenfolge der Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

1.20 Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder nach den Mustern der

- a) Anlage 13 zu § 32 Abs. 1 der Europawahlordnung - Gemeinsame Liste für alle Länder,
- b) Anlage 14 zu § 32 Abs. 3 der Europawahlordnung - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift,
- c) Anlage 14A zu § 32 Abs. 3 der Europawahlordnung - Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften),
- d) Anlage 15 zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 der Europawahlordnung - Zustimmungserklärung von Bewerbern und Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlages (nebst Ver-

sicherung an Eides Statt zum Ausschluß der mehrfachen Wahlbewerbung),

- e) Anlage 16 zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 der Europawahlordnung - Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche zur Wahlbewerbung in der Bundesrepublik Deutschland für die Wahl zum Europäischen Parlament,
- f) Anlage 16A zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 a der Europawahlordnung - Bescheinigung der Wohnung oder des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger für die Wahl zum Europäischen Parlament,
- g) Anlage 16B zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 b der Europawahlordnung - Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 c und 1 d des Europawahlgesetzes,
- h) Anlage 18 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung - Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder sowie
- i) Anlage 19 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung - Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung

werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können ab sofort bei ihm bestellt werden (Anschrift siehe Nummer 1.3).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Brandenburg nach den Mustern der

- a) Anlage 12 zu § 32 Abs. 1 der Europawahlordnung - Liste für ein Land,
- b) Anlage 14 zu § 32 Abs. 3 der Europawahlordnung - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift,
- c) Anlage 14A zu § 32 Abs. 3 der Europawahlordnung - Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften),
- d) Anlage 15 zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 der Europawahlordnung - Zustimmungserklärung von Bewerbern und Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlages (nebst Versicherung an Eides Statt zum Ausschluß der mehrfachen Wahlbewerbung),
- e) Anlage 16 zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 der Europawahlordnung - Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche zur Wahlbewerbung in der Bundesrepublik Deutschland für die Wahl zum Europäischen Parlament,

- f) Anlage 16A zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 a der Europawahlordnung - Bescheinigung der Wohnung oder des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger für die Wahl zum Europäischen Parlament,
- g) Anlage 16B zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 b der Europawahlordnung - Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 c und 1 d des Europawahlgesetzes,
- h) Anlage 17 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung - Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land sowie
- i) Anlage 19 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 der Europawahlordnung - Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung

werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 1.3).

Vordrucke nach dem Muster der Anlage 14 zu § 32 Abs. 3 der Europawahlordnung - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - dürfen erst verwendet werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung dieser Vordrucke sind von Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

2 Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)

2.1 Wahlberechtigung von Deutschen

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 14. Juni 1981 geboren sind,
- b) seit mindestens drei Monaten, also seit dem 13. März 1999, in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten - ein aufeinanderfolgender Aufenthalt genügt - und
- c) nicht nach § 6 a Abs. 1 des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 1 des Europawahlgesetzes).

Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlbe-

rechtigten Deutschen (§ 6 Abs. 2 des Europawahlgesetzes).

2.2 Wahlberechtigung von Unionsbürgern

Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltage

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 14. Juni 1981 geboren sind,
- b) seit mindestens drei Monaten, also seit dem 13. März 1999, in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten - ein aufeinanderfolgender Aufenthalt genügt - und
- c) nicht nach § 6 a Abs. 2 des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes).

2.3 Ausschluß vom Wahlrecht

2.3.1 Ein Deutscher ist nach § 6 a Abs. 1 des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- a) er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) für ihn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt, oder
- c) er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2.3.2 Ein Unionsbürger ist nach § 6 a Abs. 2 des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- a) er infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) für ihn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
- c) er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder

- d) er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

2.4 Wahlteilnahme

Wahlberechtigte Personen können hier an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

2.4.1 **Von Amts wegen** werden nach § 15 Abs. 1 der Europawahlordnung alle **deutschen** Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am Stichtag (35. Tag vor der Wahl), also am 9. Mai 1999, bei der Meldebehörde gemeldet sind

- a) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,
- b) aufgrund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das nach dem Flaggenrechtsgesetz in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342) die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
- c) für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, oder
- d) für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung.

2.4.2 Andere deutsche wahlberechtigte Personen werden **nur auf Antrag** nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 der Europawahlordnung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muß schriftlich bis zum **23. Mai 1999** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingegangen sein. Er muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Personen enthalten. Sammelanträge sind - außer in den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe b der Europawahlordnung - zulässig; sie müssen von allen aufgeführten wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.

In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe b der Europawahlordnung hat die wahlberechtigte Person in ihrem Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2 zu § 17 Abs. 5 der Europawahlordnung der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen

und zu erklären, daß sie in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an der Europawahl 1999 teilnimmt und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleitern angefordert werden.

2.4.3 **Unionsbürger** mit Wohnung oder sonstigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland werden **nur auf förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt nach dem Muster der Anlage 2A zu § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung) und nur unter Angabe einer Versicherung an Eides Statt in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt nach dem Muster der Anlage 2A zu § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden. Er muß spätestens bis zum **10. Mai 1999, 16 Uhr**, bei der zuständigen Gemeindebehörde eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.

Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeindebehörde, bei der der Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde.

Für Unionsbürger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland sonst gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, und für Seeleute gelten Sonderbestimmungen nach § 17 a Abs. 3 der Europawahlordnung.

3 Wahlsystem

3.1 Es sind 99 Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählen (§ 1 Abs. 1 des Europawahlgesetzes). Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Jeder Wähler hat eine Stimme (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes).

3.2 Für die Sitzverteilung werden die für jeden Listenwahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Listen für einzelne Länder derselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten dabei als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhält-

nis zu den übrigen Listenwahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag (§ 2 Abs. 2 des Europawahlgesetzes).

- 3.3 Die zu besetzenden Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge gemäß dem Berechnungsverfahren der mathematischen Proportion wie folgt verteilt:

Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Listenwahlvorschlag im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Listenwahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listenwahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der erwähnten Berechnung ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze ein Listenwahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt (§ 2 Abs. 3 des Europawahlgesetzes).

- 3.4 Die auf die Listenwahlvorschläge entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die auf zwei Listen für einzelne Länder gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; bei Benennung auf den Listen an gleicher Stelle entscheidet das vom Bundes-

wahlleiter zu ziehende Los, auf welcher Liste sie gewählt sind. Entfallen auf einen Listenwahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt (§ 2 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

- 3.5 Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen für die einzelnen Länder nach dem unter Nummer 3.3 beschriebenen Verfahren verteilt. Die unter Nummer 3.4 erwähnte Regelung findet dabei entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 5 des Europawahlgesetzes).

- 3.6 Bei der Verteilung der Sitze auf die Listenwahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen Stimmen erhalten haben (§ 2 Abs. 6 des Europawahlgesetzes).

4 Kreis- und Stadtwahlleiter

Auf der Grundlage von § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) wurden zu Kreis- und Stadtwahlleitern sowie zu Stellvertretern der Kreis- und Stadtwahlleiter für die Wahl der 99 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 ernannt:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Stadt- oder Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax	Stellvertreter des Stadt- oder Kreiswahlleiters	Telefon, Telefax
Brandenburg an der Havel	Herr Jörg Gmirek Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Neuendorfer Straße 90 14770 Brandenburg a. d. H.	Tel.: 03381/58-7403 Fax: 03381/58-1024	Herr Rudolf Langkabel Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Neuendorfer Straße 90 14770 Brandenburg a.d.H.	Tel.: 03381/58-1065 Fax: 03381/58-1024
Cottbus	Herr Werner Press-Maczeizik Stadtverwaltung Cottbus Postfach 10 12 35 03012 Cottbus	Tel. : 0355/612-3310 Fax: 0355/612-3303	Herr Roland Mann Stadtverwaltung Cottbus Postfach 10 12 35 03012 Cottbus	Tel.: 0355/612-2310 Fax: 0355/612-2004
Frankfurt (Oder)	Herr Rainer Tarlach Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Postfach 3 21 15203 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335/552-3200 Fax: 0335/552-3299	Herr Klaus Schuster Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Postfach 3 21 15203 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335/552-3270 Fax: 0335/552-1099
Potsdam	Herr Dr. Matthias Förster Stadtverwaltung Potsdam 14461 Potsdam	Tel.: 0331/289-1253 Fax: 0331/289-1251	Frau Heike Gumz Stadtverwaltung Potsdam 14461 Potsdam	Tel.: 0331/289-1254 Fax: 0331/289-1251

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Stadt- oder Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax	Stellvertreter des Stadt- oder Kreiswahlleiters	Telefon, Telefax
Barnim	Frau Ilona Sponner Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: 03334/214-774 Fax: 033 34/214-880	Frau Karla Meißner Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: 033 34/214-779 Fax: 03334/214-880
Dahme- Spreewald	Herr Jürgen Marks Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Lohmühlengasse 12 15907 Lübben	Tel.: 0 35 46/20-1612 Fax: 0 35 46/20-1666	Herr Joachim Harder Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Lohmühlengasse 12 15907 Lübben	Tel.: 03375/2622-00 Fax: 03375/22-02
Elbe-Elster	Herr Dirk Gebhard Kreisverwaltung Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	Tel.: 03535/46-210 Fax: 03535/46-239	Frau Angela Jaffke Kreisverwaltung Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	Tel.: 03535/46-220 Fax: 03535/46-239
Havelland	Herr Lothar Marquardt Kreisverwaltung Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: 03385/551-233 Fax: 03385/551-555	Herr Walter Gottschalk Kreisverwaltung Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Tel.: 03385/551-256 Fax: 03385/551-555
Märkisch- Oderland	Frau Edith Friedland Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346/85-0448 Fax: 03346/420	Frau Karla Frenzel Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346/85-0447 Fax: 033 46/420
Oberhavel	Herr Dr. Burckhard Gross Kreisverwaltung Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/601-145 Fax: 03301/601-154	Frau Kerstin Scholz Kreisverwaltung Oberhavel Poststraße 1 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/601-128 Fax: 03301/601-154
Oberspreewald- Lausitz	Frau Petra Borchel Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Postfach 10 00 64 01956 Senftenberg	Tel.: 03573/870-1432 Fax: 03573/870-1410	Frau Silke Balzer Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Postfach 10 00 64 01956 Senftenberg	Tel.: 03573/870-2123 Fax: 03573/870-2010
Oder-Spree	Herr Rolf Lindemann Kreisverwaltung Oder-Spree Rudolf-Breitscheid-Straße 7 15848 Beeskow	Tel.: 03366/35-1100 Fax: 03366/35-1111	Frau Ulrike Gliese Kreisverwaltung Oder-Spree Rudolf-Breitscheid-Straße 7 15848 Beeskow	Tel.: 03366/35-1313 Fax: 03366/35-1111
Ostprignitz- Ruppin	Herr Dietmar Tripke Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin	Tel.: 03391/688-165 Fax: 03391/3239	Herr Hans-Jürgen Eckardt Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin	Tel.: 03391/688-181 Fax: 03391/3239
Potsdam- Mittelmark	Herr Peter Glos Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1-2 14806 Belzig	Tel.: 033841/91-294 Fax: 033841/91-312	Frau Gabriele Lahn Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1-2 14806 Belzig	Tel.: 033841/91-320 Fax: 033841/91-312

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Stadt- oder Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax	Stellvertreter des Stadt- oder Kreiswahlleiters	Telefon, Telefax
Prignitz	Herr Ulrich Runde Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: 03876/713-210 Fax: 03876/713-285	Frau Heidrun Seyer Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: 03876/713-209 Fax: 03876/713-285
Spree-Neiße	Herr Bernd Hahn Kreisverwaltung Spree-Neiße Cottbuser Straße 22 - 26 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562/986-13201 Fax: 03562/986-11089	Frau Angelika Kahl Kreisverwaltung Spree-Neiße Cottbuser Straße 22 - 26 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562/986-13012 Fax: 03562/986-11089
Teltow- Fläming	Herr Jörg Nagel Kreisverwaltung Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/688-590 Fax: 03371/688-544	Herr Holm Byhan Kreisverwaltung Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/688-535 Fax: 03371/688-544
Uckermark	Herr Heiko Streich Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: 03984/701-610 Fax: 03984/701-399	Herr Wolfgang Gerhardt Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: 03984/701-210 Fax: 03984/701-399

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

212

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 9 vom 9. März 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0